

# RS OGH 1971/9/28 8Ob185/71 (8Ob186/71)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1971

## Norm

ABGB §1327 a

ABGB §1327 f

ZPO §393

## Rechtssatz

Über den Grund eines auf§ 1327 ABGB gestützten Anspruches kann erst entschieden werden, wenn ein Entgang der Klägerin mit Unterhaltscharakter feststeht, der nach Kürzung durch die Eigenverschuldensquote die Leistungen des Sozialversicherungsträgers - wenn auch nur geringfügig - übersteigt. Auch die Einwendung des Beklagten, die Klägerin müsse sich unter dem Titel der Vorteilsausgleichung auch die Erträge eines Betriebes anrechnen lassen, zu dessen Gründung sie nur durch den Tod ihres Mannes in die Lage versetzt worden sei, gehört zum Grund des Anspruches.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 185/71

Entscheidungstext OGH 28.09.1971 8 Ob 185/71

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0031467

## Dokumentnummer

JJR\_19710928\_OGH0002\_0080OB00185\_7100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)